

Statuten der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL)

Die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL), gestützt auf § 24a des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung¹, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Sitz

Die MOL hat ihren Sitz in Luzern.

§ 2 Form

Die MOL ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

§ 3 Zweck

¹ Die MOL vertritt ihre Mitglieder in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Sie setzt sich dafür ein, dass dem Mittelbau die ihm zukommende Position an der Universität mit einer entsprechenden Mitbestimmung in Forschung, Lehre, Dienstleistung und universitärer Selbstverwaltung zugestanden wird. Sie stellt sicher, dass die Angehörigen des von ihr vertretenen Standes ihr Wahlrecht effektiv wahrnehmen und ausüben können.

² Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Gremien der Gesamtuniversität und fördert den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern, den Vertretungen der MOL und den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Mittelbaus auf Fakultätsebene.

³ Die MOL sorgt für geeignete Informationen zu universitären und hochschulpolitischen Themen für ihre Angehörigen.

⁴ Sie vertritt die Interessen des Mittelbaus in der Öffentlichkeit.

§ 4 Mitgliedschaft der MOL

Die MOL kann in nationalen und internationalen Verbänden Mitglied werden, sofern der Zweck mit den Statuten der MOL vereinbar ist.

§ 5 Mitgliedschaft in der MOL

¹ Zur MOL gehören:

- a. wissenschaftliche Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende ohne Promotion, die über einen Masterabschluss verfügen;
- b. wissenschaftliche Mitarbeitende mit Promotion (Postdocs bzw. Oberassistenten);

¹ Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) vom 17.1.00 (UniG LU; SRL Nr. 539).

Statuten der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL)

- c. wissenschaftliche Mitarbeitende mit Habilitation oder Habilitationsäquivalent;
- d. Ständige Lehr- und Forschungsbeauftragte des Mittelbaus;
- e. inklusive allen aus Drittmitteln angestellten Mitarbeitenden auf solchen Stellen (lit. a-d).

² Mitglieder, die der MOL nicht mehr angehören wollen, teilen dies gemäss §24a Abs. 2 des UniG dem Rektorat schriftlich mit.

II. Organe

§ 6 Organe

Die Organe der MOL sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

§ 7 Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Sie verabschiedet die Statuten und entscheidet über Änderungen.
- b. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle für einjährige Amtsdauern.
- c. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in den Universitätsorganen für Amtsdauern von jeweils zwei Jahren.
- d. Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Jahresbudget.
- e. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in nicht ständigen gesamtuniversitären Kommissionen.

§ 8 Vorstand

¹ Jede Fakultät hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Die Gesamtzahl der Sitze entspricht der Anzahl Fakultäten und einer zusätzlichen Person als Kassier bzw. Kassierin.

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit wird für jedes Vorstandsmitglied einzeln berechnet. Eine Wiederwahl bis zu einer maximalen Amtsdauer von sechs Jahren ist möglich. Aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit sind bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch zu ersetzen.

³ Der Vorstand wählt ein Präsidium. Das Präsidium beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. Mitglieder können das Protokoll einsehen.

⁵ Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmässig über seine Tätigkeiten.

⁶

§ 9 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und stellt schriftlich einen Antrag auf Gutheissung oder Zurückweisung der Jahresrechnung an die Generalversammlung.

² Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung zwei Personen. Die Amtsdauer dauert zwei Jahre und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch. Aufgabe und Verantwortung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Organisation

§ 10 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die ordentlichen Generalversammlungen finden jährlich im Frühlingssemester statt. Die Durchführung der Generalversammlung ist auch online möglich.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden per Mail einberufen:

- a. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder
- b. aufgrund eines Antrags von mindestens zehn Mitgliedern an den Vorstand.

³ Die Einberufung muss mindestens sieben Tage im Voraus per Mail, zusammen mit der Traktandenliste, erfolgen.

§ 11 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

² Änderungen dieser Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für die Wahlen können auch digitale Wahlplattformen genutzt werden. Davon ausgenommen sind Änderungen der Statuten.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt. Mitglieder können das Protokoll einsehen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand leitet die Organisation und behandelt die laufenden Geschäfte. Er setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt die Interessen der MOL wahr, insbesondere gegenüber der Universitätsleitung.
- b. Er beruft die Generalversammlungen ein und leitet diese.
- c. Er erstellt das Jahresbudget, die Jahresrechnung und einen öffentlich zugänglichen Jahresbericht und legt diese der ordentlichen Generalversammlung und anschliessend der Universitätsleitung vor. Der Vorstand kann bei diesen Aufgaben von den von der Generalversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertretern der MOL unterstützt werden.

Statuten der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL)

- d. Er führt die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der MOL in den Universitätsorganen durch.
- e. Er organisiert ein Mal pro Semester einen fakultätsübergreifenden Austausch zwischen den Vertretungen der MOL sowie den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Mittelbaus auf Fakultätsebene.
- f. Er ist Adressat bei Vernehmlassungen zur universitären Rechtsetzung und weiteren universitären Projekten, soweit die Angehörigen der MOL betroffen sind oder betroffen sein können.
- g. Auf Anfrage schlägt er Kandidaturen für nicht ständige fakultätsinterne Kommissionen vor. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Fakultät.
- h. Er regelt in einer Ausführungsverordnung die Gratifikationen für die Vorstandsmitglieder und die Vertreterinnen und Vertreter der MOL.

³ Er kann Arbeitsgruppen einrichten. Die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft im Vorstand gebunden. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

⁴ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

§ 13 Vertretungen der MOL in den Universitätsorganen und weiteren Gremien

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in den Universitätsorganen und weiteren Gremien nehmen die Interessen der MOL wahr und vertreten diese.

² Können in einem Universitätsorgan oder Gremium zwei oder mehr MOL-Vertretungen entsandt werden, ist darauf zu achten, dass sie, soweit möglich, aus verschiedenen Fakultäten und Qualifizierungsstufen stammen.

³ Die von der Generalversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter der MOL in universitären und weiteren Gremien orientieren den Vorstand regelmässig über die Geschäfte und Beschlüsse.

⁴ Der Geheimhaltung, welcher die MOL-Vertreterin oder -Vertreter unterliegt, unterliegt auch der Vorstand.

⁵ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit wird für jede Vertretung einzeln berechnet. Eine Wiederwahl bis zu einer maximalen Amtsdauer von sechs Jahren ist möglich. Vor dem Ende der Amtsdauer ausscheidende Vertretungen werden für den Rest der Amtsdauer durch die Stellvertretung ersetzt. Ist keine Stellvertretung gewählt, so ist sie bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch zu ersetzen.

⁶ Wählbar sind sämtliche nicht bereits mandatierten Mitglieder, wobei bei mangelnden Kandidaturen Mehrfachmandate möglich sind.

⁷ Für jede Vertretung wird eine Stellvertretung gewählt, die bei Abwesenheit der Hauptvertretung an den Sitzungen der Universitätsorganen und weiteren Gremien teilnimmt.

§ 14 Mittel, Haftung

¹ Die Mittel der MOL setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einkünften zusammen.

5

Statuten der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL)

² Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Jahresbudgets von der Generalversammlung festgesetzt.

³ Der Mitgliederbeitrag für Doktorierende wird mit der Semestergebühr für das Doktorat erhoben.

⁴ Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz².

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag der Genehmigung durch den Universitätsrat in Kraft.

Geändert durch die Generalversammlung der Mittelbauorganisation vom 17.10.2023.

Genehmigt durch den Universitätsrat am 19.10.2023.

² Haftungsgesetz (HG) vom 13.09.1988 (HG LU; SRL Nr. 23).